Landeshauptstadt
München

Amtsblatt

3/30. Januar 2019

B 1207 B

Inhalt *Seite*

Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße“
Satzung „Hohenzollernstraße“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße“)
vom 23. Januar 2019 21

Erhaltungssatzung „Hohenzollernplatz / Hiltenspergerstraße“
Satzung „ Hohenzollernplatz / Hiltenspergerstraße“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „Hohenzollernplatz / Hiltenspergerstraße“)
vom 23. Januar 2019 24

Satzung
zur Änderung der Sanierungssatzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Neuaubing-Westkreuz“ vom 25.06.2014
vom 15. Januar 2019 26

Betriebssatzung des Eigenbetriebs
Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik
der Stadt München (it@M)
vom 15. Januar 2019 29

Kreittmayrstr. 32 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6227/20)
Anbringung eines zweiten Rettungswegs
aus zwei Dachgeschosswohnungen
Aktenzeichen: 602-1.2-2018-25137-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 33

Herthastr. 32 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 122/7)
TEKTUR zu 1.2-2018-2579-22 –
Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage
Aktenzeichen: 602-1.201-2018-21370-22
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 34

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Öffentliche Bekanntmachung
einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung 35

Bekanntgabe wegerechtlicher Verfügungen 37

Immissionsschutzrecht:
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Süd der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung Sendling (8656) insb. durch Austausch der beiden bestehenden Gasturbinen der GuD2-Anlage bei unveränderter Gesamtfeuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage von insgesamt 1004 MW 37

Bekanntmachung
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Rettet die Bienen!“
(Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019) 39

Feldmochinger Str. 423, Gemarkung:Feldmoching, Fl.Nr. 104/0)
Neubau Lebensmittelvollsortimenter mit Food- und Non-Food-Sortimenten und Backshop im EG sowie 5 Wohneinheiten im OG
Öffentliche Bekanntmachung
der Baugenehmigung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO 40

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 42

Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße“

Satzung „Hohenzollernstraße“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße“)

vom 23. Januar 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 16.01.2019 (ohne Maßstab), ausgefertigt am 23. Januar 2019, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen

Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung „Hohenzollernstraße und Hohenzollernplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße und Hohenzollernplatz“ vom 03.02.2014 (MüABl. Nr. 4/2014 S. 64 ff.)) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von zwei Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.01.2019 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. Januar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

München, 23. Januar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

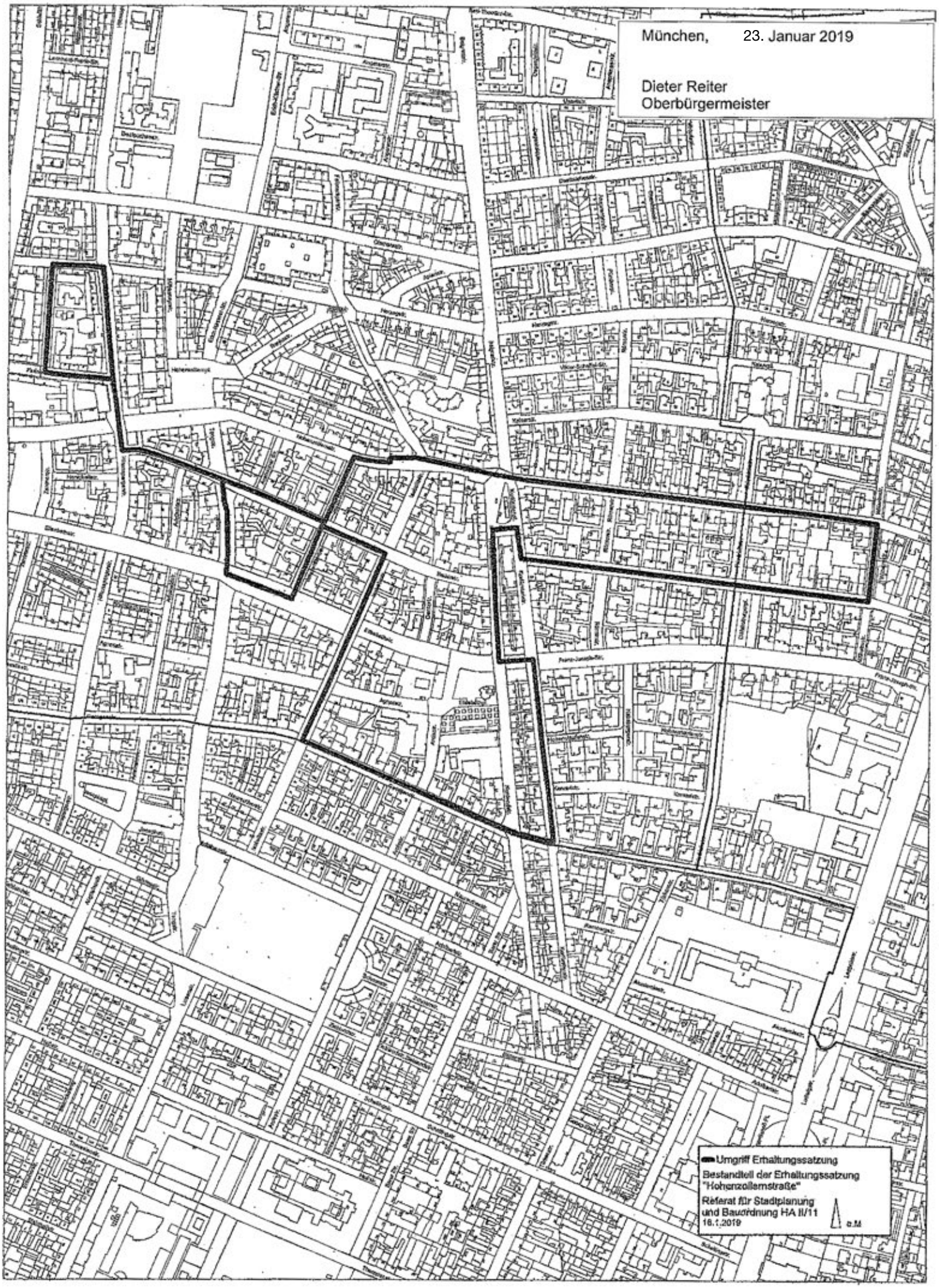

Erhaltungssatzung
„Hohenzollernplatz / Hiltenspergerstraße“

Satzung „Hohenzollernplatz / Hiltenspergerstraße“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

(Erhaltungssatzung „Hohenzollernplatz / Hiltenspergerstraße“)

vom 23. Januar 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), folgende Satzung:

§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich

(1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 20.12.2018 (Maßstab 1:6000), ausgefertigt am 23. Januar 2019, festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

(2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstücken (§ 174 Abs. 1 BauGB).

(3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3
Antrag, Anzeige

(1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landeshauptstadt München anzuzeigen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung „Hohenzollernstraße und Hohenzollernplatz“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „Hohenzollernstraße und Hohenzollernplatz“ vom 03.02.2014 (MüABl. Nr. 4/2014 S. 64 ff.)) außer Kraft.

(2) Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.01.2019 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

   und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 23. Januar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

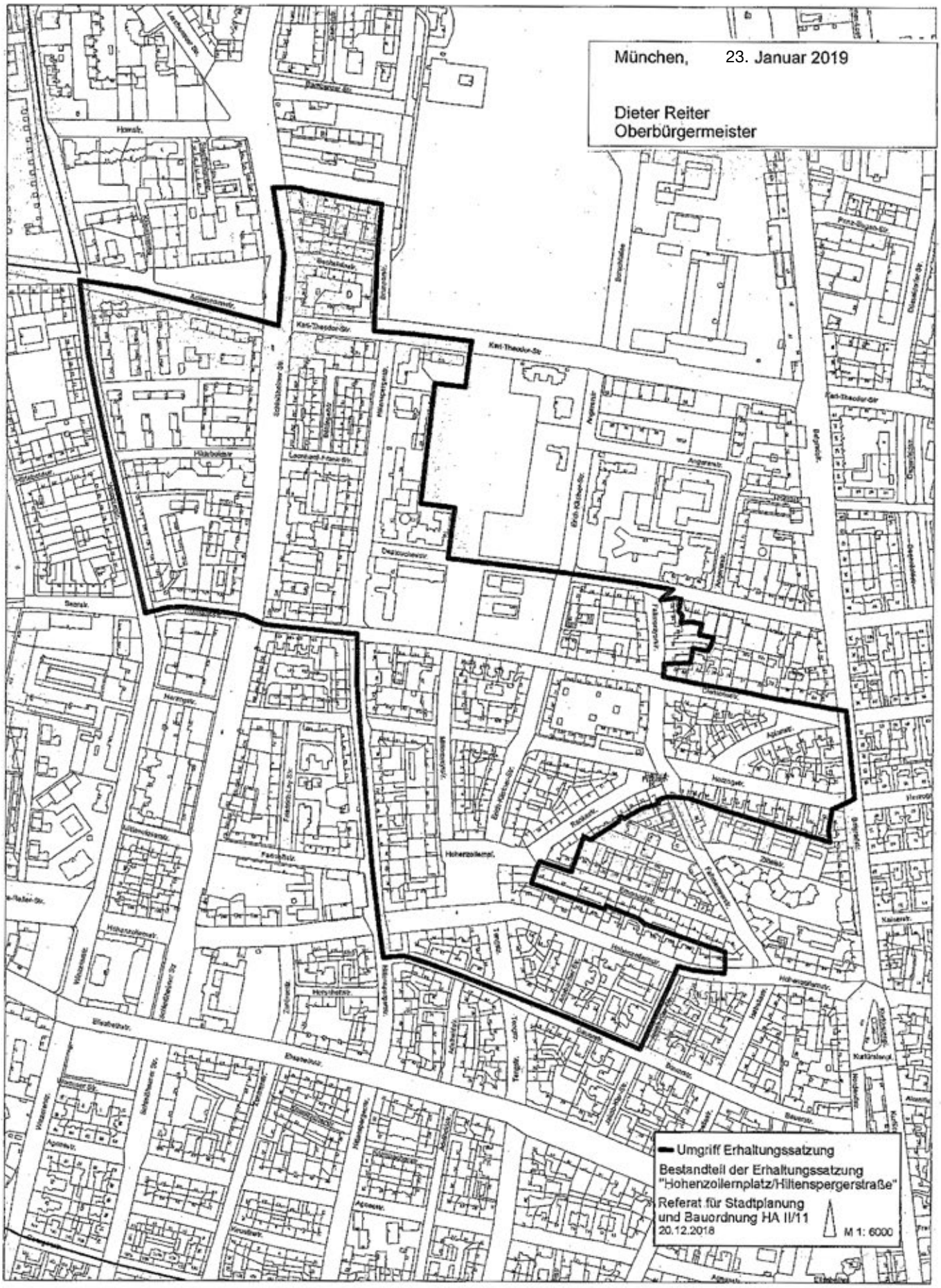
München, 23. Januar 2019
Dieter Reiter
Oberbürgermeister
Umgriff Erhaltungssatzung
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"Hohenzollernplatz/Hiltenspergerstraße"
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA II/11
20.12.2018
M 1: 6000

Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neuaubing-Westkreuz“ vom 25.06.2014

vom 15. Januar 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 142 Baugesetzbuch (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), die folgende Satzung:

§ 1

Die Sanierungssatzung der Landeshauptstadt München über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Neuaubing-Westkreuz“ vom 26.05.2014 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Satzungstitel erhält folgende Bezeichnung:

   „Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Aubing – Neuaubing – Westkreuz“.“

2. § 1 Absatz 1erhält folgende Fassung:

   „Das Gebiet „Aubing-Neuaubing-Westkreuz“ im Stadtbezirk 22 Aubing – Lochhausen – Langwied wird als Sanierungsgebiet gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt. Das Sanierungsgebiet umfasst auch die Grundstücke der Teilmaßnahme „Ortskern Aubing“.
   Die Anlage über die Auflistung der Grundstücke der Teilmaßnahme „Ortskern Aubing“ ist Bestandteil dieser Satzung.“

3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „Der Umgriff des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan im Maßstab 1:10.000, dem Übersichtsplan im Maßstab 1:15.000 vom Dezember 2013 und dem Umgriffsplan im Maßstab 1:5.000 vom November 2018 der Landeshauptstadt München. Alle Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.“

4. Der Text des § 1 Abs. 3 wird durch folgenden Text ersetzt:

   „Dieses Gebiet wird als Sanierungsgebiet unter der Bezeichnung „Aubing – Neuaubing – Westkreuz“ förmlich festgelegt.“

5. Der Titel von § 4 lautet: „Inkrafttreten“.

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen.

6. Für das Gebiet der Teilmaßnahme „Ortskern Aubing“ wird die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sowie der Genehmigungsvorbehalt nach den Vorschriften der §§ 144, 145 BauGB ausgeschlossen (vereinfachtes Verfahren).

§ 2

Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 143 Absatz 1 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 27.11.2018 beschlossen.

Hinweis:

a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

   Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

   2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung III/02, Blumenstraße 31, 80331 München eingesehen werden.

München, 15. Januar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

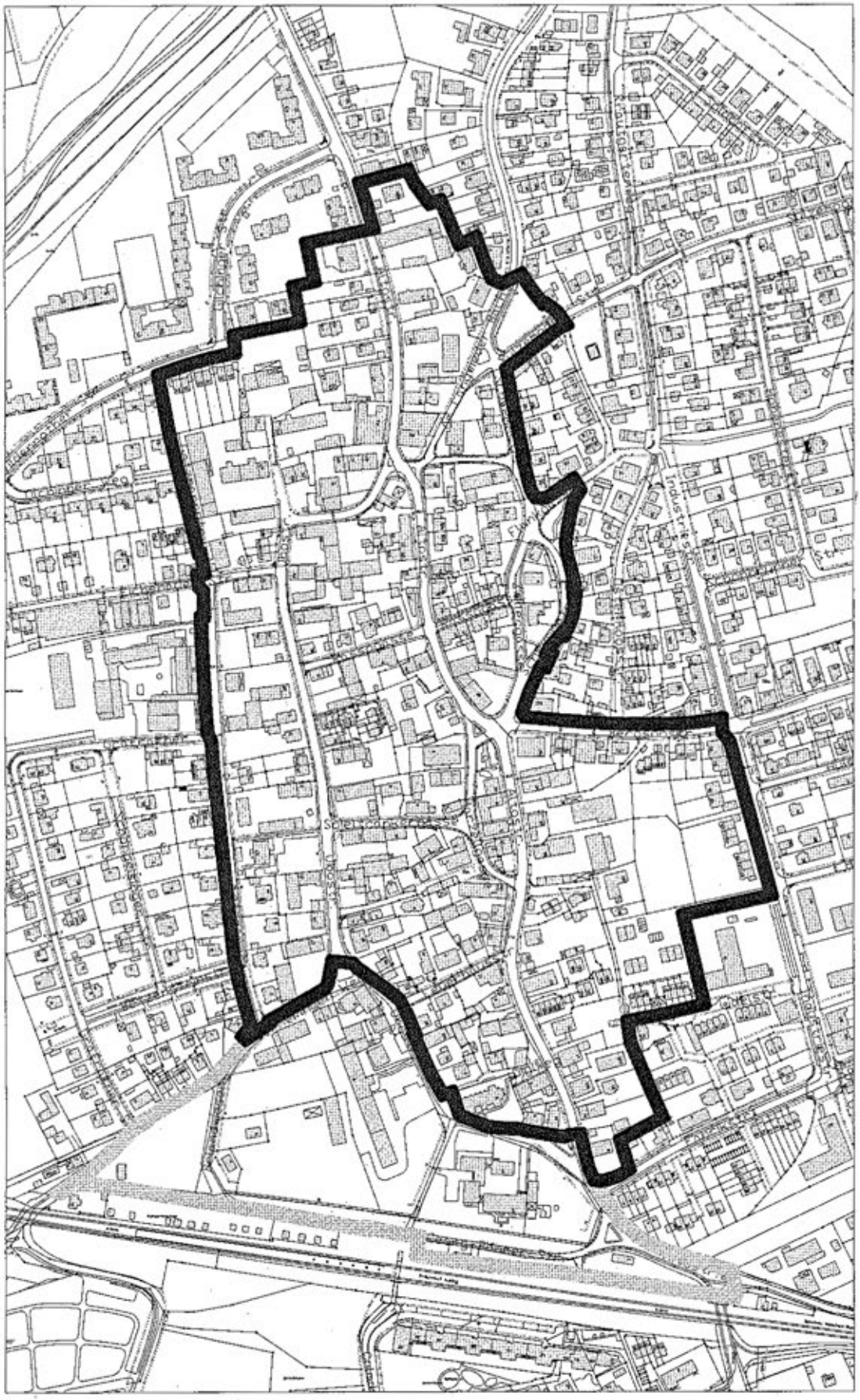

Anlage 2

Umgriff Teilmaßnahme Ortskern Aubing

Legende

Sanierungsumgriff Teilmaßname Ortskern Aubing

Umgriff bestehendes Sanierungsgebiet Neuaubing - Westkreuz

München, 15 Januar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA III/ 3
München November 2018

N

1 : 5.000 auf DIN A 4

Anlage 1 zur Satzung über die förmliche Festlegung der Teilmaßnahme „Ortskern Aubing“ im Sanierungsgebiet „Aubing – Neuaubing – Westkreuz“
Auflistung der betroffenen Grundstücke

Straße/Hausnummer	FlSt-Zähler	FlSt-Nenner
Altostraße	599	0
Altostraße 5	82	2
Altostraße 7	75	0
Altostraße 7	75	2
Altostraße 8	6	0
Altostraße 9	74	0
Altostraße 10	8	0
Altostraße 11	72	0
Altostraße 12	10	0
Altostraße 12	10	1
Altostraße 13	70	2
Altostraße 14	12	0
Altostraße 15; Altostraße 15a	66	0
Altostraße 16	14	0
Altostraße 18; Altostraße 18a; Altostraße 18b; Altostraße 18c; Altostraße 18d	17	0
Altostraße 18e; Altostraße 18f	17	1
Altostraße 18g; Altostraße 18h	17	2
Altostraße 18j; Altostraße 18k	17	3
Altostraße 19	64	0
Altostraße 20	18	1
Altostraße 21	61	0
Altostraße 21	63	3
Altostraße 22; Altostraße 24	20	0
Altostraße 23	62	0
Altostraße 24d	22	2
Altostraße 25	120	0
Altostraße 26	22	0
Altostraße 26a	24	0
Altostraße 26b	2211	2
Altostraße 26c	2211	0
Altostraße 27	125	0
Altostraße 28	25	0
Altostraße 29; Altostraße 29a	126	0
Altostraße 29a	127	0
Altostraße 29a	131	0
Altostraße 30	29	2
Altostraße 31	180	2
Altostraße 32	29	0
Altostraße 33	180	0
Altostraße 34	31	0
Altostraße 35; Altostraße 37; Altostraße 39; Altostraße 39a; Ubostraße 48	170	0
Altostraße 35a	179	0
Altostraße 36	33	0
Altoslraße 38	58	0
Altostraße 40	55	0
Altostraße 43	166	0
Altostraße 45	163	0
Altostraße 46; Rassogasse	183	1
Altostraße 46a	183	0
Altostraße 47	163	1
Altostraße 47a	632	1
Altostraße 47b	632	2
Lidelstraße 30	2209	5
Lidelstraße 32	2209	4
Marzellgasse	60	0
Marzellgasse 1; Spielträankergasse 3; Marzellgasse 3; Zwickelgasse	110	0
Marzellgasse 2	64	2
Marzellgasse 5	116	2
Marzellgasse 9	118	0
Mundesgasse	211	1
Mundesgasse 3	208	0
Mundesgasse 4	194	2
Rassogasse	54	1
Rassogasse	176	4
Rassogasse	176	5
Rassogasse 1	53	0
Rassogasse 2	184	5
Rassogasse 2a	184	0
Rassogasse 2b	184	4
Rassogasse 3	55	2
Rassogasse 4	184	2
Rassogasse 6; Rassogasse 6a; Rassogasse 6b; Rassogasse 8	177	0
Rassogasse 7	129	0
Rassogasse 7	132	2
Rassogasse 10	176	3
Rassogasse 11	132	0
Schwemmstraße	58	1
Schwemmstraße 11	190	0
Schwemmstraße 13	192	0
Schwemmstraße 15	211	0
Schwemmstraße 17	206	0
Schwemmstraße 17	207	0
Schwemmstraße 9	49	2
Spielträankergasse	106	1
Spielträankergasse	115	1
Spielträankergasse	116	3
Spielträankergasse	135	1
Spielträankergasse 10; Ubostraße	139	0
Spielträankergasse 4; Marzellgasse 7	115	0
Spielträankergasse 5	108	0
Spielträankergasse 6	135	0
Sulzemooser Straße	241	0
Ubostraße	111	12
Ubostraße	213	0
Ubostraße 2	82	0
Ubostraße 4	82	3
Ubostraße 6	81	0
Ubostraße 8	80	0
Ubostraße 10; Ubostraße 10a	78	0
Ubostraße 12	73	0
Ubostraße 14	97	2
Ubostraße 16	97	0
Ubostraße 17	100	0
Ubostraße 18; Ubostraße 18a	111	3

Ubostraße 19	102	1
Ubostraße 21	102	0
Ubostraße 22	111	10
Ubostraße 23	105	0
Ubostraße 24	106	0
Ubostraße 27	145	0
Ubostraße 29	146	0
Ubostraße 29a	146	2
Nähe Altostraße	630	0
Nähe Altostraße	630	3
Nähe Altostraße	630	4
Nähe Am Langwieder Bach	214	1
Nähe Bergsonstraße	31	1
Nähe Bergsonstraße	34	3
Nähe Bergsonstraße	213	19
Nähe Flunkgasse	213	22
Nähe Giglweg	76	0
Nähe Gotzmannstraße	152	0
Nähe Gotzmannstraße	156	7
Nähe Industriestraße	25	1
Nähe Industriestraße	2209	1
Nähe Lidelstraße	2209	14
Nähe Lidelstraße	2210	0
Nähe Lidelstraße	2209	7
Nähe Lidelstraße	2209	8
Nähe Lidelstraße	2209	9
Nähe Marzellgasse	60	1
Nähe Marzellgasse	64	6
Nähe Schwemmstraße	51	0
Nähe Spielträkergasse	213	8
Nähe Ubostraße	111	8
Nähe Ubostraße	133	4
Nähe Ubostraße	133	9
Nähe Ubostraße	133	15
Nähe Ubostraße	156	3
Nähe Ubostraße	213	10
Nähe Zwicklgasse	67	0

München, 15. Januar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M)

vom 15. Januar 2019

Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), erlässt die Landeshauptstadt München folgende Betriebssatzung:

§ 1 Gegenstand, Name, Aufgaben, Stammkapital

(1) Der Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen der Landeshauptstadt München ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 GO) geführt. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München“, abgekürzt „it@M“.

(3) Der Eigenbetrieb trägt die technische Verantwortung für die Informationstechnologie (IT) und die Telekommunikationstechnik (TK). Hierunter fallen insbesondere IT-Standards, IT-Bebauung und technische IT-Sicherheitsstandards.

(4) Die Aufgabe von it@M ist die Versorgung der städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe mit Informations- und Telekommunikationsdiensten. Insbesondere umfasst dies die Servicekategorien:

1. Technische Lösungsberatung inkl. Service-Design;
2. Applikationen (Planung, Bereitstellung und Betrieb);
3. Server, Netze, Telekommunikations- und Videodienste, Mobil- und Funkdienste;
4. Applikationsplattformen, Entwicklungsumgebungen;
5. Speicherdienste, -werkzeuge und Datenhaltung;
6. Technische Sicherheitsdienste;
7. Projektmanagementdienste;
8. Service-Desk;
9. fachlich-technische Dienstleistungen;
10. IT-Beschaffung;
11. Digitalisierung / Innovation;
12. weitere Leistungen und Services aus dem weiteren IT-Umfeld, die zur Aufrechterhaltung und Optimierung der Aufgaben der Landeshauptstadt München erforderlich sind.

Dazu beschafft, betreibt und unterhält der Eigenbetrieb die notwendige Infrastruktur.
Auf Wunsch der Eigengesellschaften unterstützt it@M diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Daseinsvorsorge, soweit die dafür notwendigen betrieblichen Ressourcen weder für die Versorgung der städtischen Referate, Dienststellen und Eigenbetriebe vorgesehen sind noch dafür benötigt werden.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Eigenbetrieb Neben- und Hilfsbetriebe einrichten. Zur Förderung der Aufgaben des Eigenbetriebs kann die Landeshauptstadt München für den Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze andere Unternehmen erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

(6) Der Eigenbetrieb wird mit einem Stammkapital von 0 Euro ausgestattet.

(7) Die durch den Träger veranlassten und über den regulären Betrieb hinausgehenden Mehraufwendungen werden von diesem gesondert finanziert. Über Abgrenzungen und Kosten muss vor Beginn der Maßnahmen entschieden werden.

(8) Der Eigenbetrieb ist für die IT- und TK-Bedarfe als zentrale Beschaffungsstelle im Einkauf und in der Beratung für den Hoheitsbereich, die Eigenbetriebe (im Rahmen der jeweiligen Eigenbetriebssatzungen) und auf Wunsch für die Eigengesellschaften der Landeshauptstadt München tätig.

Dies umfasst insbesondere die nachfolgend beispielhaft genannten Bedarfe:

1. Beschaffung von IT-Hardware, -Software und -Dienstleistungen sowie Wartungs- und Pflegeverträgen hierzu;

2. Verwertung und Entsorgung von IT-Ausrüstung;

3. Fernsprech-, Funk- und Privatfernmeldeanlagen;

4. Komponenten für IT und Datennetze;

5. Geräte für Betriebsfunk und Funkrufdienste.

Der konkrete Artikel- und Dienstleistungsumfang richtet sich nach dem im Anhang 1 des Aufgabengliederungsplans der Landeshauptstadt München beschriebenen Zuständigkeitskatalog für die Vergabestellen.

§ 2 Langfristige Unternehmensausrichtung

(1) Die Geschäftstätigkeit des Eigenbetriebs richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Ausrichtung auf Kundenbedürfnisse;

2. Kundenzufriedenheit und Kundenorientierung;

3. definierte Kundenbeziehungen;

4. transparentes Serviceangebot und transparente Servicequalität;

5. Sicherstellung der Innovationsfähigkeit;

6. Weiterentwicklung und Förderung der Digitalisierung;

7. Arbeit mit standardisierten und transparenten Prozessen;

8. kontinuierliche Qualifikation der Beschäftigten;

9. Anwendung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in allen Bereichen.

(2) Die Leistungsfähigkeit von it@M orientiert sich an Maßstäben des Marktes mit vergleichbaren Voraussetzungen.

(3) Der Eigenbetrieb weist seine grundsätzliche Wirtschaftlichkeit jährlich im Werkausschuss nach.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs sind die Werkleitung (§ 4), der Werkausschuss (§ 5), die Vollversammlung des Stadtrates (§ 6) und die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern,

1. der IT-Referentin bzw. dem IT-Referenten als Erste Werkleiterin / Erster Werkleiter;

2. der Zweiten Werkleiterin / dem Zweiten Werkleiter.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte und entscheidet damit über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung anderen Entscheidungsträgern vorbehalten sind. Die Werkleitung ist insoweit zur Vertretung der Landeshauptstadt München in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, einschließlich Ausübung des Hausrechts, ermächtigt. Jedes Werkleitungsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen. Diese zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „im Auftrag“.

(4) Die Vertretungsregelungen, Zuständigkeiten und Aufgabenteilung innerhalb der Werkleitung werden durch Dienstanweisung geregelt.

(5) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrats vor. Sie vollzieht die Beschlüsse des Werkausschusses und der Vollversammlung des Stadtrats.

(6) Die Werkleitung entwickelt die Strategie des Eigenbetriebs und schlägt sie der Vollversammlung des Stadtrates (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) zur Entscheidung vor.

(7) Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist Aufgabe der Werkleitung, soweit sie im Zusammenhang mit laufenden Geschäften von it@M steht.

(8) Die personalrechtlichen Befugnisse der Werkleitung ergeben sich aus dem maßgeblichen Delegationsbeschluss.

(9) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die Stadtkämmerei halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Bericht über die zweite Hälfte des Wirtschaftsjahres kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden. Außerdem ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister rechtzeitig über sonstige wichtige Angelegenheiten zu unterrichten und ihnen auf Verlangen Auskunft zu geben.

(10) Die Werkleitung hat der Stadtkämmerei die Entwürfe des Wirtschaftsplans, der Nachträge hierzu, und des Jahresabschlusses zuzuleiten.

(11) Sind Abweichungen des Wirtschaftsplans oder des Erfolgsplans in Höhe von mindestens 3 % zu erwarten, so hat die Werkleitung die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die Leitung des Direktoriums unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Werkausschuss

(1) Werkausschuss für it@M ist der IT-Ausschuss.

(2) Der Werkausschuss wird als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrats unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet gemäß Art. 88 Abs. 4 GO als beschließender Ausschuss (Senat) über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), die Vollversammlung des Stadtrats (§ 6) oder die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Dienstanweisung für die Werkleitung;

2. Personalangelegenheiten gemäß § 11 Abs. 2 und 3;

3. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) und Ausführungsgenehmigung der Bauvorhaben werden gemäß der Hochbaurichtlinien entschieden; die Richtlinie zur Wirtschaftlichkeitsrechnung findet sinngemäß Anwendung;

4. Genehmigung von im Vermögensplan nicht veranschlagten Ausgaben von mehr als 1 Mio. Euro;

5. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen, soweit sie den Betrag von 600.000 Euro übersteigen und wenn sich das im Erfolgsplan veranschlagte Betriebsergebnis voraussichtlich um mehr als ein Drittel verschlechtern wird und die Ausgaben nicht lediglich zur Erfüllung einer bereits bestehenden rechtlichen Verbindlichkeit getätigt werden müssen;

6. Genehmigung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes,die 15 % des vom Stadtrat zuletzt genehmigten Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 Euro übersteigen;

7. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess) von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 500.000 Euro sowie Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 500.000 Euro beträgt;

8. Zuwendungen und Darlehenshingaben mit einem Gegenstandswert von mehr als 50.000 Euro, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht veranschlagt sind;

9. Eingehen von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen, soweit der Zweck der Mitgliedschaft nicht durch die Aufgaben des Eigenbetriebs abgedeckt ist;

10. Vergaben von Lieferungen und Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 2,5 Mio. Euro;

11. Entscheidung über die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebs gemäß § 2 Abs. 3.

(4) Ausschlaggebend für die in § 5 Abs. 3 genannten Beträge sind die Beträge ohne Umsatzsteuer. Der Gegenstandswert, der für die Zuständigkeit maßgebend ist, berechnet sich bei wiederkehrenden Leistungen nach dem einjährigen Anfall. Bei der Aufteilung von Arbeiten oder Lieferungen ist der Gesamtbetrag maßgebend.

§ 6 Vollversammlung des Stadtrates

(1) Die Vollversammlung des Stadtrates ist zuständig für folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebs:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;

2. Berufung und Abberufung der Werkleitung sowie Festlegung der Anstellungsbedingungen;

3. Entscheidungen über die strategische Ausrichtung des Eigenbetriebs sowie sonstige Grundsatzentscheidungen von erheblicher stadtweiter Bedeutung;

4. Umwandlung der Rechtsform oder Auflösung des Eigenbetriebs;

5. Gründung, Umwandlung der Rechtsform oder Auflösung von Unternehmen an denen die Landeshauptstadt München für it@M beteiligt ist;

6. Festsetzung des Stammkapitals, Erhöhung oder Rückzahlung von Eigenkapital;

7. Feststellung des Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Vermögensplan, Stellenplan, Finanzplanung) und seiner gemäß § 13 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EBV) vorgeschriebenen Änderungen;

8. Personalangelegenheiten gemäß § 11;

9. Werkangelegenheiten, die der Genehmigung oder Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen;

10. Bedarfs- und Konzeptgenehmigung (Projektauftrag) bei Bauvorhaben, in analoger Anwendung der Hochbaurichtlinien;

11. Bestellung des Abschlussprüfers;

12. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns oder Abdeckung des Verlustes, Entlastung der Werkleitung;

13. Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bürgerversammlungen, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags kein beschließender Ausschuss zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO);

14. Behandlung von Empfehlungen und Anträgen der Bezirksausschüsse, für die nach dem Inhalt der Empfehlung oder des Antrags weder ein beschließender Ausschuss noch die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 60 Abs. 4 GO).

(2) Die Vollversammlung des Stadtrates kann im Einzelfall die Beschlussfassung über Werkangelegenheiten, die dem Werkausschuss als Senat zugewiesen sind, an sich ziehen.

§ 7 Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister

(1) Der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister obliegen die ihr bzw. ihm durch Gesetz vorbehaltenen Aufgaben. Sie bzw. er erlässt anstelle der Vollversammlung des Stadtrats und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte. Die Vollversammlung des Stadtrats und der Werkausschuss sind in der nächsten Sitzung hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung oder in Einzelfällen von wesentlicher Bedeutung kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Werkleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht, wenn die Führung der laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs (Art. 88 Abs. 3 Satz 1 GO) betroffen ist.

§ 8 IT-Referentin bzw. IT-Referent

Die IT-Referentin bzw. der IT-Referent als die bzw. der nach dem Geschäftsverteilungsplan der Landeshauptstadt München für das IT-Referat zuständige berufsmäßige Stadträtin bzw. Stadtrat bringt die Vorlagen in den Stadtrat ein, trägt dort vor und stellt die Anträge. Sie bzw. er hat vorbehaltlich der Fälle des § 11 Abs. 2 Satz 2 alle stadtratspflichtigen Angelegenheiten des IT-Referates gegenüber der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den Stadtratsgremien zu vertreten.

§ 9 Korreferentin bzw. Korreferent und Verwaltungsbeiräte

(1) Die Korreferentin bzw. der Korreferent unterstützt und berät die Werkleitung bei der Zusammenarbeit mit dem Werkausschuss und der Vollversammlung des Stadtrates. Sie bzw. er hat sich mit allen bedeutsamen Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertraut zu machen und sich darüber laufend unterrichten zu lassen. Insbesondere hat sie bzw. er auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung und Wirtschaftsführung bedacht zu sein.

(2) Die Verwaltungsbeirätin bzw. der Verwaltungsbeirat hat das Recht und die Pflicht, sich über den Geschäftsgang ihres bzw. seines Bereiches laufend zu unterrichten. Über die Vergabe von Leistungen für den Eigenbetrieb im Betrag von über 1 Mio. Euro ist die Verwaltungsbeirätin bzw. der Verwaltungsbeirat zu unterrichten.

(3) Die Stellungnahmen der Verwaltungsbeirätin bzw. des Verwaltungsbeirats und der Korreferentin bzw. des Korreferenten sind schriftlich festzuhalten und in den Beschlussvorlagen mitzuteilen.

(4) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates über die Korreferentin bzw. den Korreferenten und die Verwaltungsbeirätinnen bzw. Verwaltungsbeiräte unberührt.

§ 10 IT-Referat

Der Eigenbetrieb für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) ist dem IT-Referat als Sachreferat angegliedert.

§ 11 Personal- und Organisationsangelegenheiten

(1) Die Personal- und Organisationsangelegenheiten einschließlich des Vollzugs des Stellenplans des Eigenbetriebs werden vom Eigenbetrieb bearbeitet, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften, nach dieser Satzung oder aufgrund von Beschlüssen des Stadtrats andere Zuständigkeiten gegeben sind.

(2) Für die allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beschäftigten des Eigenbetriebs ist der Werkausschuss zuständig. Über die allgemeine Regelung der Bezüge der Beschäftigten des Eigenbetriebs entscheidet die Vollversammlung des Stadtrats.

(3) Die Befugnisse hinsichtlich der Ernennung, Beförderung der Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes und deren Abordnung oder Versetzung zu einem anderen Dienstherrn oder in den Ruhestand sowie Einstellung und Höhergruppierung der Angestellten soweit sie nicht aufgrund entsprechender Delegation der Verwaltung übertragen sind, wird wie folgt geregelt:

1. Bis Besoldungsgruppe A 14 bzw. Entgeltgruppe 13 TV-V bzw. Entgeltgruppe 14 TVöD - mit Ausnahme der gekennzeichneten Stellen - werden die Befugnisse der Werkleitung (Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 GO) und

2. als Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe 14 TV-V bzw. Entgeltgruppe 15 TVöD dem Werkausschuss übertragen.

Für Entlassungen gelten die Regelungen des jeweils gültigen Delegationsbeschlusses.

(4) Die Personal- und Organisationsreferentin bzw. der Personal- und Organisationsreferent bringt bei Stellen ab dem Stellenwert Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe 14 TV-V bzw. Entgeltgruppe 15 TVöD die Vorlagen in den Werkausschuss ein, trägt dort vor und stellt die Anträge.

(5) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten des Eigenbetriebs und führt die Dienstaufsicht über die beim Eigenbetrieb Beschäftigten. Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter bzw. Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Werkleitung ist die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

(6) Der Vollzug der Ausschreibungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung bei der Besetzung von gekennzeichneten Stellen sowie von Stellen ab Besoldungsgruppe A 15 bzw. Entgeltgruppe 14 TV-V bzw. Entgeltgruppe 15 TVöD obliegt der Personal- und Organisationsreferentin bzw. dem Personal- und Organisationsreferenten.

(7) Die Vorschriften des Bayerischen Disziplinargesetzes sowie die einschlägigen Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten in disziplinarrechtlichen Angelegenheiten bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 12 Zusammenarbeit mit städtischen Referaten, Eigenbetrieben und Dienststellen

(1) Der Eigenbetrieb unterrichtet die jeweils betroffenen städtischen Referate, Eigenbetriebe und Dienststellen rechtzeitig über wichtige Planungen und Vorhaben. Die Zuständigkeiten der städtischen Referate, Eigenbetriebe und Dienststellen bleiben unberührt.

(2) Der Eigenbetrieb kann mit städtischen Referaten, Dienststellen und Eigenbetrieben die Bearbeitung von Werksangelegenheiten durch diese und die Erledigung von Aufgaben des Hoheitsbereiches bzw. der anderen Eigenbetriebe der Landeshauptstadt München gegen Kostenerstattung vereinbaren (Verwaltungsvereinbarungen).

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehende oder künftig hinzutretende stadtweit geltende Regelungen, Richtlinien und Dienstvereinbarungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen beschlossen sind.
Vergabeverfahren sind nach den für die Landeshauptstadt München geltenden Beschaffungs- und Vergaberegeln sowie -strukturen durchzuführen. Ein kostenloser Wissenstransfer mit den Vergabestellen des Hoheitsbereichs ist sicher zu stellen.

(4) Der mit Beschluss des Stadtrats vom 18.03.1998 stadtweit festgelegte Anschluss- und Benutzungszwang gilt bis zu dessen Auslaufen auch für den Eigenbetrieb.

(5) Die Verantwortung für Betrieb und Wartung der Rechenzentren liegt ausschließlich beim Eigenbetrieb. Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bezüglich der Rechenzentren obliegt dem Eigenbetrieb.

(6) Die Zusammenarbeit mit dem Baureferat richtet sich bis zum Auslaufen des stadtweit festgelegten Anschluss- und Benutzungszwangs nach den stadtweit gültigen Regelungen.

§ 13 Rechnungslegung

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Sein Rechnungswesen umfasst den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, die Buchführung, die Kosten- und Leistungsrechnung, den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(2) Der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind bis zum

Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch die Werkleitung aufzustellen, von sämtlichen Werkleitern unter Angabe des Datums zu unterschreiben und dem Werkausschuss vorzulegen. Sie sind nach Prüfung mit der Stellungnahme des Werkausschusses der Vollversammlung des Stadtrats vorzulegen. Diese stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fest. Hieran haben sich die Bekanntgabe und Auslegung gemäß § 25 Abs. 4 EBV anzuschließen.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Innenrevision obliegt dem Eigenbetrieb. Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane (Rechnungsprüfungsausschuss, Revisionsamt bzw. Kommunaler Prüfungsverband) sowie des Abschlussprüfers bleiben unberührt.

(5) Bei der Gestaltung des Rechnungswesens bzw. des Controllingsystems und bei der Auswahl von Software hierfür sind die Informationsanforderungen des Neuen Steuerungsmodells, wie sie im Hoheitsbereich formuliert sind, zu berücksichtigen. Das produktbezogene Controlling einschließlich des Berichtswesens ist so zu gestalten, dass die Organe des Eigenbetriebs als Grundlage für ihre jeweiligen weiteren Ziel-, Ergebnis- und Ressourcen-Entscheidungen aussagekräftige, aktuelle und präzise Informationen über die Erledigung ihrer Aufträge erhalten. Grundlage für ein unterjähriges und zeitnahes Controlling und Berichtswesen sind die Planungs- und Steuerungsinformationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung, im Endausbau der Kostenträgerrechnung. Informationselemente, -strukturen und -regeln werden identisch zu den Einrichtungen gestaltet, die nach dem Neuen Kommunalen Rechnungswesen verfahren.

§ 14 Unterrichtspflicht der Werkleitung

(1) Die Werkleitung hat den Werkausschuss, die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister und die Stadtkämmerei halbjährlich über den Geschäftsgang, insbesondere über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Finanzplans anhand schriftlicher Unterlagen zu unterrichten. Der Bericht über die zweite Hälfte des Wirtschaftsjahres kann mit dem Jahresabschluss zusammengefasst werden.

(2) Die Werkleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu geben.

(3) Die Werkleitung leitet der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und der Stadtkämmerei rechtzeitig die Entwürfe des Wirtschaftsplans sowie die Nachträge hierzu und für den Jahresabschluss zur Abstimmung zu.

(4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, oder werden erfolggefährdende Mehraufwendungen nötig, so hat die Werkleitung die IT-Referentin bzw. den IT-Referenten unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Städtisches Controlling und Berichtswesen

Die, entsprechend den Vorgaben der Stadtkämmerei und des Personal- und Organisationsreferats, für das Finanzcontrolling bzw. den Finanzdaten-, PeCon-Daten- und Beteiligungsbericht benötigten Daten sind termingerecht zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Kassenwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse innerhalb des Kassen- und Steueramtes geführt. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

§ 17 Personalvertretung

(1) Die Dreistufigkeit der Personalvertretung bleibt im Rahmen der rechtlich fixierten Zuständigkeit auch für den Eigenbetrieb erhalten, insbesondere die auf Gesetz, Tarifvertrag, Dienstvereinbarung oder Stadtratsbeschluss beruhenden Zuständigkeiten der Personalvertretung bleiben unberührt. Die regelmäßige und frühzeitige Unterrichtung der Personalvertretungen in allen wichtigen Angelegenheiten wird sichergestellt.

(2) Die jeweils zuständige Personalvertretung erhält in den jeweiligen Entscheidungsgremien das Rederecht.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Dienstleister für Informations- und Telekommunikationstechnik der Stadt München (it@M) vom 03.12.2010 (MüABl. S. 398), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.01.2018 (MüABl. S. 33), außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 19.12.2018 beschlossen.

München, 15. Januar 2019

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Kreittmayrstr. 32, Fl.Nr. 6227/20, Gemarkung Sektion IV
Anbringung eines zweiten Rettungswegs aus zwei Dachgeschosswohnungen

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.01.2019, Az. 602-1.2-2018-25137-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 6178/2, Fl.Nr. 6180, Fl.Nr. 6227/6, Fl.Nr. 6227/18 und Fl.Nr. 6227/43, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-

adresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 11. Januar 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Herthastr. 32, Fl.Nr. 122/7, Gemarkung Nymphenburg
TEKTUR zu 1.2-2018-2579-22 –
Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 15.01.2019, Az. 602-1.201-2018-21370-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 122/2, Fl.Nr. 122/5, Fl.Nr. 122/6 und Fl.Nr. 122/8, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 207, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-lbk-team22@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 55 63.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 15. Januar 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Öffentliche Bekanntmachung einer sicherheitsrechtlichen Allgemeinverfügung

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Zeit vom 15.02.2019, 06.00 Uhr, bis einschließlich 17.02.2019, 15.00 Uhr, wird im Umgriff des Hotels „Bayerischer Hof“, Promenadeplatz 2 – 6, ein Sicherheitsbereich eingerichtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße, die Prannerstraße und die Hartmannstraße – jeweils vollständig – sowie die Pacellistraße und die Maffeistraße – jeweils teilweise. Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. Zutritt zu dem unter Ziffer 1 genannten Bereich haben nur an der Münchner Sicherheitskonferenz 2019 teilnehmende Personen, die durch den Veranstalter akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.02.2019, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 30.01.2019 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Für die Anwendung unmittelbaren Zwangs seitens der Polizei gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG).

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung kann zu den üblichen Geschäftszeiten der Versammlungsbehörde in der Ruppertstr. 19, Raum 2040 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei:
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

München, 30. Januar 2019

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Sicherheitskonferenz 2019 - Anlage zur Allgemeinverfügung

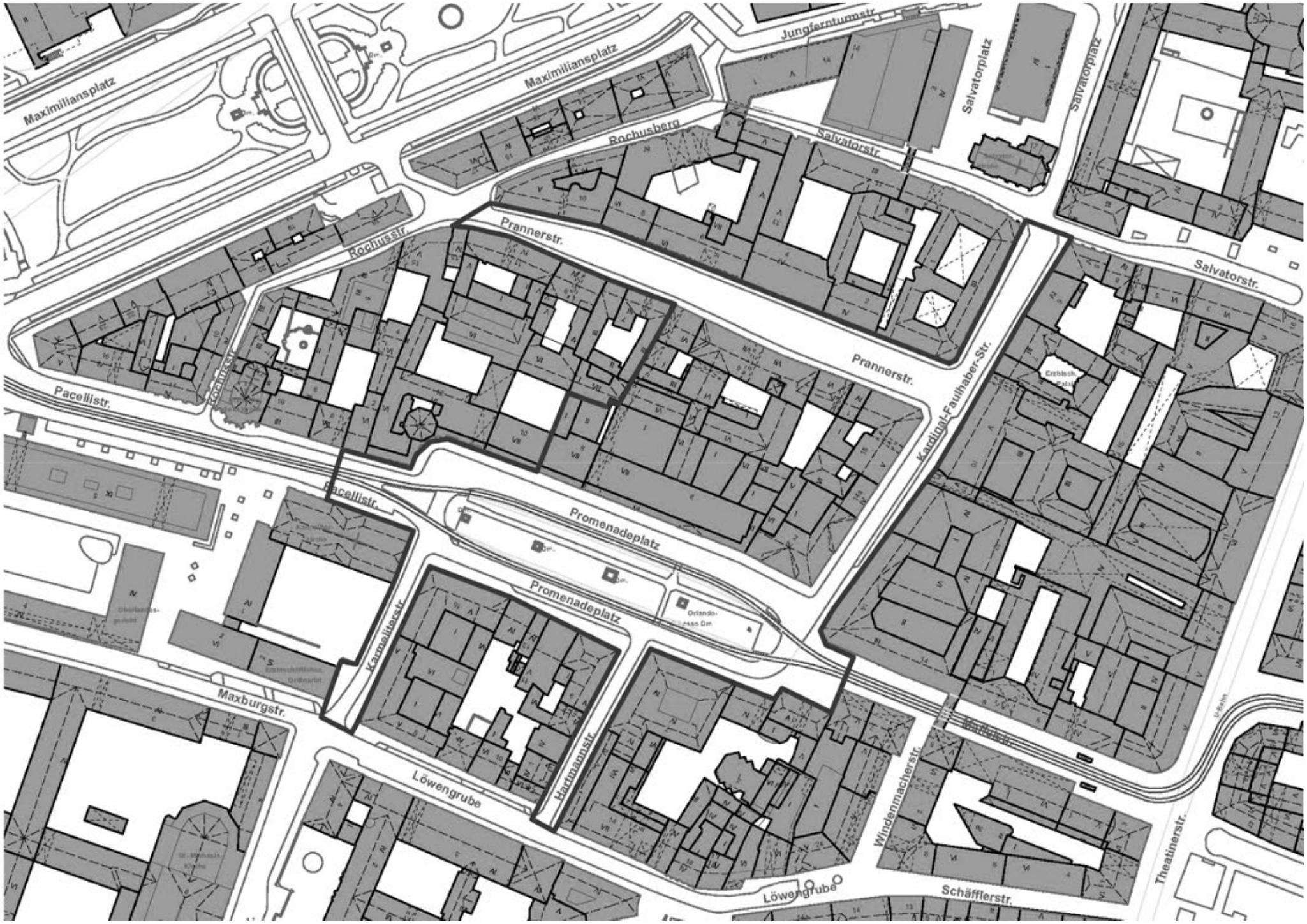

Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:
Widmungsverfügungen
für den 7. Stadtbezirk Sendling-Westpark

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 7. Stadtbezirkes am 18.12.2018 werden

die Teilstrecke des Grainauer Weges (Teilfl. aus Flstk. Nr. 9055/0 Gemarkung München Sektion V) zwischen dem früheren Ende des Weges am Luise-Kiesselbach-Platz (= km 0,058) und dem jetzigen Ende am Luise-Kiesselbach-Platz (= km 0,093) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß und Radverkehr“

und

die Teilstrecke des Alfred-Ludwig-Weges (Teilfl. aus den Flstk. Nr. 8650/21, 8750/0, 8750/9, 8750/22 und 8759/0 Gemarkung München Sektion V) zwischen der Garmischer Straße (= km 0,438) und der Preßburger Straße (= km 0,616) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“

gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 31.01.2019 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügung
für den 13. Stadtbezirk Bogenhausen

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 13. Stadtbezirkes am 11.12.2018 wird die Teilstrecke der Tarnowitzer Straße (Teilf. aus den Flst. Nr. 79/69 und 1303/0 Gemarkung Daglfing) zwischen 23 m südlich der Ratiborstraße (= km 0,298) und dem Ende der Kehre (= km 0,336) zu einer Ortsstraße gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Widmung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 31.01.2019 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Widmungsverfügungen
für den 22. Stadtbezirk Aubing-Lochhausen-Langwied

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes am 12.12.2018 werden die

Teilstrecke der
Ilse-Fehling-Straße (Flstk. Nr. 1630/44 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1630/4, 1630/8 und 1630/3 Gemarkung Aubing) zwischen dem Rosemarie-Fendel-Bogen (= km 0,193) und der Zufahrt zu Haus Nr. 37 / Kita (= km 0,283) zu einer Ortsstraße

und

die Teilstrecke der Ilse-Fehling-Straße (Flstk. Nr. 1631/22 und 1631/33 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 1630/4 und 1630/3 Gemarkung Aubing) zwischen dem Südende der Ortsstraße bei Zufahrt zu Haus Nr. 37 (= km 0,283) und dem Katzensteinweg (= km 0,327) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fuß- und Radverkehr“ gewidmet.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Die Widmungen gelten gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 31.01.2019 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Verfügungen einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.134 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 01.03.2019 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Nach Änderung des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

München, 30. Januar 2019

Baureferat
Verwaltung und Recht

Immissionsschutzrecht;
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Süd der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung Sendling (8656) insb. durch Austausch der beiden bestehenden Gasturbinen der GuD2-Anlage bei unveränderter Gesamtfeuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage von insgesamt 1004 MW

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG

Die SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Straße 2, 80992 München, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Heizkraftwerkes Süd am Standort Schäftlarnstraße 15, 81371 München, Fl.Nr. 11028 der Gemarkung Sendling (8656) insb. durch Austausch der beiden bestehenden Gasturbinen der GuD2-Anlage bei unveränderter Gesamtfeuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage von insgesamt 1004 MW beantragt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Austausch der beiden Gasturbinen der GuD2-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 804 MW (je Gasturbine 402 MW) im Erdgasbetrieb durch zwei neue Gasturbinen für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerungswärmeleistung von 850,8 MW (je Gasturbine 425,4 MW),
- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung der beiden Abhitzekessel von insgesamt 200 MW auf insgesamt 153,2 MW,
- dadurch Beibehaltung der bisher genehmigten gesamten Feuerungswärmeleistung der GuD-2-Anlage von 1004 MW,
- Erneuerung der elektrotechnischen Einrichtungen für die Energieableitung der Turbinen (Generatorableitung, Generatorleistungsschalter, Blocktransformator, Eigenbedarfstransformator),
- Modernisierung der Belüftung der Einhausung der Gasturbinen, Filterhaus (Modernisierung und Nachrüstung einer dritten Filterstufe – HEPA-Filter), Modernisierung der Waschwasserversorgung der Gasturbinen,
- Stilllegung der drei Heizkessel K6, K7 und K8 für den Einsatz von Erdgas zur Spitzenlastabdeckung mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 36,5 MW (insgesamt 109,5 MW) vor Inbetriebnahme der modernisierten GuD2-Anlage.

Das Änderungsvorhaben betrifft ein Heizkraftwerk nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, das nach der Änderung im Wesentlichen aus der vorhandenen GuD1-Anlage, bestehend aus 2 Gasturbinen mit einer Feuerungswärmelistung von insgesamt 850 MW, sowie der GuD-2-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 1004 MW besteht.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Der Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass aufgrund der Größe des Vorhabens, der Beibehaltung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung und der getroffenen Schutzvorkehrungen nicht mit relevanten anlagenbedingten Immissionen in der Umgebung des Vorhabens zu rechnen ist. Schädliche Umwelteinwirkungen werden nicht hervorgerufen.

Die Merkmale des Vorhabens (insb. im Wesentlichen lediglich Austausch von Gasturbinen bei Beibehaltung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung der GuD2-Anlage in Höhe von 1004 MW; unveränderte Kaminhöhe von 90 m; Stilllegung von drei Heizkesseln), lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten.

Die Immissionen der gesamten Anlage nach Durchführung der Änderungsmaßnahmen halten die maßgeblichen Irrelevanzwerte insb. der TA Luft für die Zusatzbelastung durch Luftschadstoffe ein. Da zudem die Abgase der Anlage über ausreichend hohe Schornsteine in die freie Luftströmung abgeleitet werden, die erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden können und auch im Übrigen mit relevanten Emissionen nicht zu rechnen ist, kann im Bereich der Luftreinhaltung – auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich – davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Im Rahmen der im Hinblick auf den Lärmschutz durchgeführten Immissionsprognose wurde im Hinblick auf die unter Berücksichtigung der Vorbelastung ermittelten, für das Heizkraftwerk maßgeblichen reduzierten Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte festgestellt, dass das Heizkraftwerk nach Durchführung der Änderungen die festgelegten reduzierten Immissionsrichtwerte einhält. Durch den Betrieb der Anlage sind im Bereich des Lärmschutzes somit auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Mit relevantem Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls nicht zu rechnen. Zudem ist davon auszugehen, dass es zu keinen erheblichen Erschütterungen durch die Anlage kommt.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt zu keiner zusätzlichen relevanten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Im Untersuchungsraum liegen im Wesentlichen FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile. Relevante mittelbare Umweltauswirkungen – etwa über den Luftpfad – sind allerdings ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass im Hinblick auf die betroffenen FFH-Gebiete in der Umgebung die Erhaltungsziele der betroffenen Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Irrelevanzkriterien insb. für die Stickstoffdeposition nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auch weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit den beantragten Maßnahmen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, eingeholt werden.

München, 15.01.2019 Regierung von Oberbayern

Bekanntmachung
über die Eintragung für das Volksbegehren
„Rettet die Bienen!“
(Eintragungsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Landeshauptstadt München bildet einen Eintragungsbezirk.

   Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Nr.	Bezeichnung und Anschrift	barrierefrei
1	Rathaus, Stadtinformation, **Marienplatz 8, EG**	ja
2	Kreisverwaltungsreferat, **Ruppertstr. 19, 3. OG, Raum 3006**	ja
3	Bezirksinspektion Mitte, **Tal 31, 2. OG, Raum 201**	ja
4	Bezirksinspektion Nord, **Hanauer Str. 56, 2. OG, Raum 29**	ja
5	Bezirksinspektion Ost, **Friedenstr. 40, EG, Raum 0.421**	ja
6	Bezirksinspektion Süd, **Implerstr. 9, 3. OG, Raum B 306**	nein
7	Bezirksinspektion West, Rathaus Pasing/Altbau, **Landsberger Str. 486, EG, Raum 40**	ja

   Darüber hinaus bestehen besondere Eintragungsräume (§ 75 Abs. 3 Landeswahlordnung -LWO-) für Heime und Einrichtungen sowie in der Justizvollzugsanstalt.

   Diese Eintragungsräume sind nicht öffentlich zugänglich und lediglich für die dort wohnenden und beschäftigten Personen vorgesehen.

8	JVA Stadelheimer Str. 12, Besucherraum, barrierefrei
9	Senioren- und Pflegeheim Vindentinum, Oettingenstr. 16, Wintergarten, 3. OG, barrierefrei
10	Caritas-Altenheim St. Franziskus, Hans-Mielich-Str. 4, Raum im EG, barrierefrei
11	Seniorenzentrum „Marie-Anne Clauss“, Luganoweg 8, Raum der Stille, EG, barrierefrei
12	Martin und Rita Ballauf-Hof gGmbH, Holzwiesenstr. 1, Multifunktionsraum Haus 1, 1. OG, barrierefrei

   Die öffentlichen Eintragungsräume sind vom 31.01.2019 bis zum 13.02.2019, nicht jedoch am Sonntag, den 03.02.2019, zu nachfolgenden Zeiten geöffnet:

   Eintragungsraum **Nr. 1 – Rathaus, Stadtinformation:**

Montag – Freitag	10.00 – 20.00 Uhr
Samstag, 02.02.2019	10.00 – 16.00 Uhr
Samstag, 09.02.2019	10.00 – 16.00 Uhr
Sonntag, 10.02.2019	10.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, 13.02.2019 (letzter Tag)	8.00 – 20.00 Uhr

   Eintragungsräume **Nr. 2 bis 7:**

Montag und Mittwoch	7.30 – 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 – 12.00 Uhr
Samstag, 02.02.2019	geschlossen
Samstag, 09.02.2019	10.00 – 16.00 Uhr
Sonntag, 10.02.2019	10.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch, 13.02.2019 (letzter Tag)	08.00 – 20.00 Uhr

   Eintragungsräume **Nr. 8 bis 12 (Sondereintragungsstellen, nicht öffentlich zugänglich):**

Nur Eintragungsraum Nr. 8 Montag 11.02.2019	10.00 – 10.30 Uhr (Männerabt.) 10.30 – 11.00 Uhr (Frauenabt.)
Nur Eintragungsraum Nr. 9 Freitag, 01.02.2019	09.30 – 11.00 Uhr
Nur Eintragungsraum Nr. 10 Donnerstag, 07.02.2019	15.30 – 16.30 Uhr
Nur Eintragungsraum Nr. 11 Dienstag, 05.02.2019	10.00 – 11.00 Uhr
Nur Eintragungsraum Nr. 12 Montag, 04.02.2019	14.00 – 16.00 Uhr

2. Jede und jeder Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragungsraum des Eintragungsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis sie bzw. er geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.

3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

4. Jede und jeder Stimmberechtigte kann ihr bzw. sein Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuchs).

6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, Zimmer 3110, während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

München, 30. Januar 2019

Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66a Abs. 1 BayBO

Anwesen: Feldmochinger Str. 423
Gemarkung Feldmoching, Fl.Nr. 104/0 und 2593/4
Neubau Lebensmittelvollsortimenter mit Food- und Non-Food-Sortimenten und Backshop im EG sowie 5 Wohneinheiten im OG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 06.12.2018 , Az. 602-1.1-2017-22231-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter aufschiebenden Bedingung sowie Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 29.09.2017

- nach Plan Nr. 2017-022231 (7 Duplikatspläne) mit Handeintragungen vom 26.11.2018
- Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 12.06.18 011123 (2 Duplikatspläne) in der Fassung
- 12.06.2018 mit Handeintrag der Unteren Naturschutzbehörde vom 04.07.2018 aufgrund der
- schriftlichen Vollmacht des Antragstellers vom 04.07.2018
- Baumbestandsplan nach Plan Nr. 24.04.18 008095 (2 Duplikatspläne) in der Fassung
- 24.04.2018

wird hiermit unter folgenden **aufschiebenden Bedingungen** als Sonderbau genehmigt:

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

   Dies ist erforderlich, da dem Bauantrag kein vollständig ausgefüllter Kriterienkatalog beigelegen ist.

2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn vor Baubeginn bzw. Oberbodenabtrag die Baumschutzmaßnahmen erfüllt sind.

   Zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes sind Baumschutzzäune (Höhe mindestens 2 m, fest im Boden verankert) zu errichten. Diese Schutzzäune sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Der Zaunverlauf ist im Baumbestandsplan rot eingetragen. Der Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) ist von jeglichem Baustellenbetrieb freizuhalten.

   Zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestands ist entsprechend dem Roteintrag im genehmigten Baumbestandsplan ein fachgerechter Wurzelvorhang (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920) zu errichten.

   Die Abnahme der Baumschutzmaßnahmen ist schriftlich beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/42 V, Blumenstraße 28 b, 80331 München, zu beantragen. Die Bauarbeiten dürfen erst nach behördlicher Zustimmung begonnen werden.

3. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn zur Sicherstellung der Umsetzung des genehmigten Freiflächengestaltungsplans eine Sicherheitsleistung in Höhe von 7.000 € bei der Lokalbaukommission hinterlegt wird.

Nachbarwürdigung:
Die Nachbarn Fl.Nr. 106, 106/4, 111, 131, 131/2, 2593/0, 2593/5, 2593/6 und 2594 haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Durch das Bauvorhaben werden nachbarrechtlich geschützte Belange nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind.

Die Versorgung der Umgebung in diesem Stadtbereich mit einem Einzelhandel in dem Erdgeschoss des Gebäudes liegt im öffentlichen Interresse und verstößt in seiner Ausgestaltung auch nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme.

Den oben genannten Nachbarn wird eine Ausfertigung dieses Bescheides förmlich zugestellt. Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
  Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
  Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayeri-

schen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

– Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise:
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können gemäß Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes von allen Personen, die von dem Bauvorhaben betroffen sein können, bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 525, während folgender Sprechzeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon 2 33-2 62 22) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

München, 21. Januar 2019

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
Lokalbaukommission

Nichtamtlicher Teil

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung - F, VSO-F). Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und Auszügen aus VSO und BaySchO. - 17. Aufl. - München: Maiß, 2018. 216 S. ISBN 978-3-95672-106-9; € 11,80.

Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern. Mittelschulordnung (MSO). Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). - 6. Aufl. - München: Maiß, 2018. 177 S. ISBN 978-3-95672-103-8; € 6,50.

In der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind die schulartspezifischen Vorschriften mit 17 Anlagen abgedruckt. Auszüge aus der „Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ sind aufgenommen.
In dem Band „Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern“ sind neben dem Gesetzestext auch die einschlägigen Anlagen enthalten.
Änderungen in den Gesetzestexten wurden in den Bänden jeweils mit einem senkrechten Balken am Rand deutlich markiert. Aufgenommen wurde in beide Bände der aktuelle Text des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 24. Juli 2018.
Stichwortverzeichnisse runden die jeweiligen Bände ab.

Bauvertragsrecht. Kommentar. Hrsg. von Stefan Leupertz, Mathias Preussner und Christian Sienz. - München: Beck, 2018. XXIII, 475 S. ISBN 978-3-406-71072-8; € 99.-

Durch das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts sind spezielle Regelungen für den Bauvertrag, den Verbraucherbauvertrag sowie den Architekten- und den Ingenieurvertrag in das Werkvertragsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) eingefügt worden.
Der neue Kommentar erläutert detailliert den werkvertraglichen Teil des Reformgesetzes. Daneben werden auch die kaufrechtlichen Neuregelungen behandelt, die die bauwirtschaftlichen Sachverhalte betreffen.
Nach einer kurzen Darstellung der alten Rechtslage beleuchtet der Kommentar im Detail die konkreten Auswirkungen der Neuregelungen und deren Bedeutung für die gesamte Bauwirtschaft.

Münchener Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung - GmbHG. Hrsg. von Holger Fleischer und Wulf Goette. - 3. Aufl. - München: Beck.
Bd. 3: §§ 53-88 GmbHG. 2018. XLIV, 1093 S.
ISBN 978-3-406-70323-2; € 269.-

Der dreibändige Münchener Kommentar versteht sich als umfassendes Erläuterungswerk zum GmbH-Gesetz. Wissenschaftliche Gründlichkeit und praxisrelevante Fragestellungen prägen den Großkommentar. Dabei beschränkt sich die Kommentierung nicht auf die Wiedergabe von Entscheidungen und Meinungen, sondern möchte auch neue Denkanstöße zu umstrittenen Rechtsfragen geben.
Band 3 widmet sich den Bestimmungen zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages (§§ 53 – 59), zur Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft (§§ 60 – 77) sowie zu den Strafvorschriften (§§ 78 – 88). Zudem werden die notwendigen insolvenzrechtlichen Zusammenhänge sowie die strafrechtlichen Bezüge zur Strafbarkeit des Geschäftsführers nach StGB dargestellt.
Die Neuauflage berücksichtigt das Abschlussprüfungsreformgesetz mit den neuen §§ 86-88 GmbHG. Ferner ist das 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz mit den umfassenden Änderungen u.a. zum WpHG eingearbeitet. Ausgewertet ist die aktuelle Rechtsprechung und Literatur.
Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein Register erschließen den Band.
Mit dem Erscheinen von Band 2 – geplant für Dezember 2018 – wird der Kommentar vollständig aktualisiert vorliegen.

Luzius, Patrik: Die erfolgreiche Steuerkanzlei.
Wie Sie ihre Kanzlei sicher durch den Wandel steuern. - 1. Aufl. - Stuttgart: Schäffer-Poeschel, 2018. XV, 292 S. ISBN 978-3-7910-4107-0; € 34,95.

Das Marktumfeld für Steuerkanzleien wird sich in den kommenden Jahren weiter verändern. Das Buch gibt Empfehlungen wie auf diese Veränderungen reagiert und die Steuerkanzlei zukunftsweisend verändert werden kann.
In 40 Kapitel bietet der Autor Impulse zu verschiedenen Themen wie Unternehmenskultur, Kanzleiorganisation, Wissensmanagement, Kunden-Management, Mitarbeiterbindung und -gewinnung, Auftragsplanung und Digitalisierung. Nach einer Registrierung mit dem Buchcode stehen die Handlungsempfehlungen aller Kapitel als Checklisten zum Download bereit.

Kreditsicherungsrecht. Begr. von Hansjörg Weber. Fortgeführt von Jörg-Andreas Weber. - 10., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XVIII, 306 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 13) ISBN 978-3-406-72399-5; € 31,90.

Sicherungsgeschäfte betreffen die vertraglichen Regelungen, in denen für den (Waren- oder Geld-) Kreditgeber zur Sicherung seiner Forderung ein Sicherungsrecht begründet wird. Die Darstellung gibt einen Überblick über die Kreditsicherheiten. Sie behandelt jeweils die rechtliche Regelung der einzelnen Sicherheiten und ihre wirtschaftliche Bedeutung, insbesondere auch ihre Bewährung in der Einzelzwangsvollstreckung und in der Insolvenz. Einbezogen werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Lieferanten und Banken. Viele Fälle und Beispiele tragen zur Anschaulichkeit der Materie bei.
Die Neuauflage beleuchtet die Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie, die Umsetzung der Wohnimmobilienkredit-Richtlinie sowie die Neuregelungen der HGB-Pfandrechte durch die Reform des Seehandelsrechts.

Erschließungs- und Ausbaubeiträge. Begründet von Hans-Joachim Driehaus. Bearb. von Michael Raden. - 10., voll. überarb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXI, 1002 S. (NJW-Praxis; 42) ISBN 978-3-406-71039-1; € 89.-

Das Standardwerk bietet eine systematische und umfassende Darstellung des gesamten Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts aller Bundesländer.

Die neueste Auflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur, insbesondere eine Vielzahl aktueller beitragsrechtlicher Entscheidungen. Eingearbeitet sind u.a. die Änderung der Rechtsprechung des BVerwG zur Wirksamkeit von Ablösungsvereinbarungen im Hinblick auf eine Missbilligungsgrenze und die Rechtsprechung zur Erschließungseinheit bezogen auf das Abhängigkeitsverhältnis mehrerer selbständiger Erschließungsstraßen. Auch die veränderte Rechtslage nach Abschaffung der Ausbaubeiträge in Bayern wird behandelt.

Effertz, Jörg: TVöD Kommunen. Kommentar 2018. TVöD Jahrbuch mit allen Besonderen Teilen und allen wichtigen Tariftexten. - Stand: 1. Juni 2018. - Regensburg: Walhalla, 2018. 1279 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-7926-2; € 29,95.

Das Jahrbuch enthält das Tarifrecht der Kommunen mit allen wichtigen Tarifverträgen und Erläuterungen. Über die aktuellen Ergebnisse der Tarifrunde 2018/2019 wird informiert. Die neuen Entgelttabellen 2018 sind enthalten. Im Abschnitt „TVöD Trends 2018“ werden wichtige Änderungen und ihre Auswirkungen für die Beschäftigten der Kommunen dargestellt.
Der Band umfasst folgende Tarifvorschriften:
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst mit Erläuterungen sowie allen Besonderen Teilen für Verwaltung, Sparkassen, Entsorgung, Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, Flughäfen
- Überleitungstarifvertrag mit Kommentierung (TVÜ-VKA)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes
- Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes
- Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern
- Eingruppierungsmerkmale für Beschäftige der Kommunen
- die weiterhin geltenden Tarifverträge der Alters- und Hinterbliebenenversorgung und Altersteilzeit.

Oppermann, Thomas, Claus Dieter Classen und Martin Nettesheim: Europarecht. Ein Studienbuch. - 8., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XLII, 714 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-72633-0; € 39,80.

Das Lehrbuch beschreibt umfassend das in der Europäischen Union geltende Recht.
Der Band erläutert die Rechtsquellen des Unionsrechts, dessen Vollzug, den Rechtsschutz sowie die Haftung der Europäischen Union. Eingehend werden auch die Unionsbürgerschaft und die EU-Grundrechte beschrieben. Daneben werden die Wirtschaftsordnung der EU sowie die Grundfreiheiten und Politiken des Binnenmarktes ausführlich beleuchtet.
Einen weiteren Schwerpunkt bildet die fortschreitende Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten durch Rechtsangleichung und gemeinsame Politik. Eingeleitet wird das Studienbuch mit einem kurzen Abriss der geschichtlichen Entwicklung zur EU.
Die Neuauflage ist überarbeitet und aktualisiert. Die aktuellen europarechtlichen Entwicklungen werden nachgezeichnet. Die seit 2016 ergangene Rechtsprechung von EuGH und BVerfG ist eingearbeitet.

Unternehmensteuerrecht. Gründung, Finanzierung, Umstrukturierung, Übertragung, Liquidation. - 2. Aufl. - Hrsg. v. Jochen Lüdicke und Christian Sistermann. - München: Beck, 2018. XXIV, 1072 S. ISBN 978-3-406-70394-2; € 149.-

Auch zehn Jahre nach der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Unternehmensteuerreform ist die Thematik weiter im Umbruch. Zahlreiche für die Praxis relevante Änderungen brachten u.a. das Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen und das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz.
Die Neuauflage wurde vollständig überarbeitet. Der Aufbau des Handbuches orientiert sich am Lebenszyklus eines Unternehmens. Beleuchtet werden die aus der Sicht des Unternehmens sowie der Gesellschafter/Anteilseigner wesentlichen steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Unternehmensgründung, Unternehmensfinanzierung, der Umstrukturierung der unternehmerischen Tätigkeit, Beteiligung Dritter am Unternehmen, Unternehmenskauf, unentgeltliche Unternehmensübertragung, Liquidation und Krise.
Die einzelnen Kapitel geben eine thematische Einführung und eine vertiefte steuerliche Darstellung aktueller Fragen aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung.

Wilcken, Stephan und Moritz Rothe: Mitarbeiter ohne Festanstellung. Mit der richtigen Beschäftigungsform unternehmerische Risiken minimieren. - 2. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2018. 181 S. ISBN 978-3-648-11689-0; € 39,95.

Der Leitfaden gibt Hilfestellung bei der Wahl der richtigen Mitarbeiter. Zuerst muss der Betrieb analysieren, welche Aufgaben die neue Person übernehmen soll, in welchem Umfang und mit welchen Qualifikationen. Sodann zeigen die Autoren mögliche Vertragsformen für befristete Arbeitsverhältnisse auf, wie beispielsweise Werkvertrag, Arbeitnehmerüberlassung oder Praktikantenvertrag. Sie erörtern die Problematik der Scheinselbstständigkeit und den Schutz der Firmengeheimnisse. Der Ratgeber behandelt auch die Aspekte der Einarbeitung und Führung von neuen Mitarbeitern sowie die Beendigung von zeitlich begrenzten Arbeitsverträgen. Das letzte Kapitel widmet sich dem Thema Arbeitszeugnisse und Bescheinigungen. Checklisten und Vertragsmuster runden den Band ab.
Nach einer Registrierung stehen Checklisten, Textbausteine für Zeugnisse und Verträge zur Nutzung zur Verfügung.

---

20 Jahre Verantwortung für Netze. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Hrsg. von Bernd Holznagel. - München: Beck, 2018. XVI, 408 S. ISBN 978-3-406-72431-2; € 89.-

2018 besteht die als „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ gegründete Bundesnetzagentur seit 20 Jahren. Aus diesem Anlass erscheint eine Festschrift mit 17 Beiträgen, in denen die wesentlichen Aspekte und Entwicklungslinien der Regulierungstätigkeit der Behörde, die inzwischen auch den Energiemarkt und das Eisenbahnwesen reguliert, beleuchtet werden.

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
Postvertriebsstück – DPAG – Entgelt bezahlt

Zivilprozessrecht. Begr. von Leo Rosenberg. Bearb. von Peter Gottwald. - 18., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2018. XXXV, 1239 S. ISBN 978-3-406-71085-8; € 139.-

Das große Lehrbuch liegt in einer neu bearbeiteten Auflage vor. Dargestellt werden neben den Grundlagen des Zivilprozesses und der Gerichtsverfassung die Organe und Zuständigkeiten der Zivilgerichte, die Anforderungen an Prozessparteien, ihre Vertreter und Beistände, die geltenden Verfahrensgrundsätze und die Regelung der Prozesshandlungen sowie die Prozesskosten einschließlich des Europäischen Zivilprozessrechts. Ausführlich behandelt werden der Ablauf des Zivilprozesses, die verschiedenen Rechtsmittelverfahren und die Rechtskraftwirkungen. Auch Ehesachen, Familienstreitsachen und die Probleme der Schiedsgerichtsbarkeit werden erläutert.

Steuer 2019 für Rentner & Pensionäre. Ihre Einkommensteuererklärung 2018. Von Willi Dittmann ... 13. Aufl. - Freiburg: Haufe, 2018. 352 S. ISBN 978-3-648-11448-3; € 14,95.

Der Steuerratgeber wendet sich an Rentner und Pensionäre. Das Jahrbuch ist übersichtlich aufgebaut. Der Leser wird Zeile für Zeile durch die amtlichen, aktuellen Steuerformulare geführt. Der Band bietet Checklisten nach jeder einzelnen Formular-Anlage.
Das aktuelle Steuerlexikon und der Abschnitt „Vorsorgeplanung im Alter“ enthalten vertiefende Einzelheiten und Hintergrundinformationen zu Steuer- und Gestaltungsfragen. Insbesondere werden steuerrechtliche Ruhestandsthemen aufgegriffen wie haushaltsnahe Tätigkeiten, Krankheitskosten und Pflegeaufwendungen, Zusatzeinkünfte sowie die Themen Sozialhilferegress, Erbschaft- und Schenkungsteuer. Neu besprochen werden Orkanschäden sowie weitere Änderungen durch das Steuermodernisierungsgesetz. Zusätzlich sind die Online-Arbeitshilfen erweitert worden.

Konzerninsolvenzrecht. Hrsg. v. Lucas F. Flöther. - 2. Aufl. - München: Beck, 2018. XXXVII, 465 S. ISBN 978-3-406-71686-7; € 169.-

Das Handbuch bietet für Insolvenzrechtspraktiker eine systematische Darstellung des Konzerninsolvenzrechts, das den internationalen und besonders auch den europäischen Kontext einbindet. Dabei werden sämtliche für die Sanierung und Abwicklung einer Unternehmensgruppe zentralen rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekte analysiert. Darüber hinaus werden arbeits-, steuer- und strafrechtliche Gesichtspunkte mit einbezogen.
Das Werk beinhaltet eine komplette Erläuterung des neu kodifizierten Konzerninsolvenzrechts und berücksichtigt das Krisenrecht ausgewählter regulierter Branchen. Eingearbeitet ist das Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen mit seinen Änderungen vom 21. April 2018. Checklisten, Praktikerhinweise, Musterbeschlüsse und Formulierungsbeispiele unterstützen die professionelle Arbeit.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.
Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (0 81 41) 2 27 72-46, Telefax (0 81 41) 2 27 72-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.